

Sicherheit und Bevölkerungsschutz

Steinhausen, 11. Januar 2022

## Subdelegation Sicherheit und Bevölkerungsschutz

### 1 Sachverhalt

1.1 Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10. Januar 2022 gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. Januar 2022 an die/den Ressortvorstehende/n Sicherheit und Bevölkerungsschutz delegiert, für:

- 1.1.1 Entscheid von Ausnahmegewilligungen für lärmige Arbeiten ausserhalb gesetzlicher Ruhezeit
- 1.1.2 Überprüfung Eigentumsverhältnisse und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit der sachlichen Zuordnung der Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz
- 1.1.3 Entscheid temporäre Reklamebewilligung
- 1.1.4 Entscheid Ausnahmegewilligung Fahr- und Parkierungsverbot
- 1.1.5 Erstellen von Strafbefehlen und Vollzugsanordnungen bei Privatanzeigen
- 1.1.6 Entscheid einmalige Alkoholgewilligung im Gastgewerbe
- 1.1.7 Entscheid Alkoholgewilligung bei Veranstaltungen
- 1.1.8 Entscheid einmalige Verlängerung der Öffnungszeiten im Gastgewerbe
- 1.1.9 Entscheid Lottomatch- und Tombolabewilligungen
- 1.1.10 Entscheid Bewilligungen inkl. Auflagen für Veranstaltungen
- 1.1.11 Entscheid Schulungen zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen im Bereich betrieblicher Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- 1.1.12 Feststellung und Ahndung des unentschuldigtem Fernbleibens bei der Feuerwehr

### 2 Erwägungen

2.1 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz werden daher folgende Kompetenzen des Vorstehers an die Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz mit entsprechender Unterschriftenregelung delegiert:

Abteilung / Fachbereich	Subdelegation durch Vorstand / Zuständigkeit / Entscheidungskompetenz	Unterschriften
Entscheid von Ausnahmegewilligungen für lärmige Arbeiten ausserhalb gesetzlicher Ruhezeit	Abteilungsleitung	AL/SB
Überprüfung Eigentumsverhältnisse und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit der sachlichen Zuordnung der Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz (z. B. für Signalisationen)	Abteilungsleitung	AL/SB
Entscheid temporäre Reklamebewilligung	Abteilungsleitung	AL/SB
Entscheid Ausnahmegewilligung Fahr- und Parkierungsverbot	Abteilungsleitung	AL/SB

Erstellen von Strafbefehlen und Vollzugsanordnungen bei Privatanzeigen	Abteilungsleitung	AL/SB
Entscheid einmalige Alkoholbewilligung im Gastgewerbe	Abteilungsleitung	AL/SB
Entscheid Alkoholbewilligung bei Veranstaltungen	Abteilungsleitung	AL/SB
Entscheid einmalige Verlängerung der Öffnungszeiten im Gastgewerbe	Abteilungsleitung	AL/SB
Entscheid Lottomatch- und Tombolabewilligungen	Abteilungsleitung	AL/SB
Entscheid Bewilligungen inkl. Auflagen für Veranstaltungen	Abteilungsleitung	AL/SB
Entscheid Schulungen zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen im Bereich betrieblicher Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Abteilungsleitung	AL/SB
Feststellung und Ahndung des unentschuldigtem Fernbleibens bei der Feuerwehr	Feuerwehr-Kommandant/in	FwKo/SBFw

Legende:

RVSuB = Ressortvorstand

FwKo = Feuerwehr-Kommandant/in

AL = Abteilungsleitung

SB = Sachbearbeitung

SBFw = Sachbearbeitung Feuerwehr

- 2.2 Durch die Doppelunterzeichnung ist das Vieraugenprinzip gewährt.
- 2.3 Entscheide der Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz können soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2.4 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesetz in geeigneter Form zu publizieren.

### 3 **Beschluss**

- 3.1 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz werden die Kompetenzen des Ressortvorstandes Sicherheit und Bevölkerungsschutz gemäss Ziffer 2.1 in den Erwägungen an die Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz mit entsprechender Unterschriftenregelung rückwirkend per 1. Januar 2022 delegiert.
- 3.2 Entscheide der Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz können soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3.3 Diesem Beschluss widersprechende Kompetenzdelegationen an die Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz werden per sofort aufgehoben.

3.4 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

3/3

3.5 Mitteilung an

- alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)
- Sicherheit und Bevölkerungsschutz **A**
- Präsidiales (Vollzug Ziff. 3.4)
- GR Aktenablage



Christoph Zumbühl  
Gemeinderat



Pascal Bianchi  
Abteilungsleiter

Versand am

**26. Jan. 2022**